

## Bundessportgericht – 2. Kammer

2.K 01-2016

### Beschluss

in Sachen

**Rhein Neckar Löwen GmbH**  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Lars Lamadé  
Mollstraße 49a  
68165 Mannheim

- Antragstellerin -

gegen

**Handball-Bundesliga e.V. (Männer)**  
vertreten durch den Präsidenten Uwe Schwenker  
Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund

- Antragsgegner -

vertreten durch Andreas Thiel, Handball-Bundesliga GmbH, Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund

- Verfahrensbevollmächtigter -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Prof. Dr. Martin Gutzeit, Weinheim, als Vorsitzenden

am 8. 8. 2016 wie folgt beschlossen:

1. Die von der Antragstellerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt in Höhe von 125 Euro zugunsten des DHB. 375 Euro sind der Antragstellerin zurückzuzahlen.
2. Auslagen werden nicht erhoben. Der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro ist der Antragstellerin zurückzuzahlen.

### Gründe

Die Antragstellerin hat den Antrag vom 3. Mai 2016 noch am selben Tag zurückgenommen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 59 Abs. 4 RO-DHB.

  
Prof. Dr. Martin Gutzeit